

Einwohnergemeinde Gsteig



Reglement

**über die Übertragung der
Aufgaben in den Bereichen der
Spitalversorgung und der
institutionellen Sozialhilfe an eine
Trägerschaft des Privatrechts**

Die Einwohnergemeinde Gsteig

beschliesst:

I. Spitalversorgung

Übertragung

Art. 1 ¹Die Einwohnergemeinde Gsteig überträgt die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich der Akutversorgung nach dem Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) im Sinn von Art. 30a Spitalgesetz der noch zu gründenden Spital Saanen AG.

²Die Aufgabenübertragung gilt auch für den Fall, dass das Spital Saanen nach den Bestimmungen des Spitalversorgungsgesetzes vom 22. April 2004 als Leistungserbringer anerkannt und finanziert, aber nicht durch den Kanton übernommen wird.

Vereinbarung
nach Spitalge-
setz

Art. 2 Die Stimmberechtigten schliessen mit den übrigen Verbandsgemeinden des heutigen Gemeindeverbandes Bezirksspital Saanen eine Vereinbarung im Sinn von Art. 30a Absatz 1 Buchstabe b Spitalgesetz ab.

II. Institutionelle Sozialhilfe

Übertragung

Art. 3 ¹Die Gemeinde überträgt die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich der Angebote für Menschen mit einer Behinderung sowie für pflege- und betreuungsbedürftige und ältere Menschen im Sinn von Art. 67 und 68 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe einer Trägerschaft des Privatrechts. Sie kann einzelne Aufgaben von untergeordneter Bedeutung nach wie vor selbst erfüllen.

²Die Gemeinde kann weitere ihr obliegende Aufgaben im Bereich der institutionellen Sozialhilfe einer Trägerschaft des Privatrechts übertragen.

³Beauftragte Trägerschaft kann die Spital Saanen AG oder eine andere Organisation sein. Der Gemeinderat bestimmt die Trägerschaft für einzelne Aufgaben.

Vertrag

Art. 4 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Übertragung mit der betreffenden Trägerschaft.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 4** Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt, dass die für die Übertragung im Sinn von Art. 1 Absatz 1 erforderlichen Beschlüsse der betroffenen Gemeinden und des Kantons zustande kommen, auf den 01. Januar 2005 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Gsteig haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2004 angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE GSTEIG

Der Gemeindepräsident:



Martin Gehret

Der Gemeindeschreiber:



Paul Reichenbach

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der Beschluss fassenden Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2004 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger von Saanen vom 9. November 2004 publiziert. Beschwerden sind innert der publizierten Frist keine eingelangt.

Gsteig, 30. Dezember 2004

Der Gemeindeschreiber:



Paul Reichenbach